

Motion Fraktion GFL/EVP (Matthias Stürmer, EVP/Francesca Chukwunyere, GFL): Erleichterung der Bewilligungspraxis für Holzheizungen und Wärmepumpen beim Ersatz von fossilen Heizungen

Der Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf Heizungen mit CO₂-neutralen Energieträgern wie Holzfeuerungen und Wärmepumpen ist eine der griffigsten Massnahmen im Kampf gegen den Klimawandel.

Im Ein- und Mehrfamilienhaus sind vor allem die Holzpellets aufgrund ihrer hohen Energiedichte und ihrer Homogenität eine interessante Alternative zu fossilen Energien. Pellets haben den Vorteil, dass sie sauber verbrennen und die Emissionsgrenzwerte der 2018 verschärfte Luftreinhalte-Verordnung LRV deutlich unterschreiten. Zudem tragen sie praktisch nicht zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Winterstrom bei.

Wärmepumpen wiederum können durch Erdsonden Erdwärme oder Grundwasserwärme nutzen und mit erneuerbarem Strom betrieben werden. So werden heute viele Häuser CO₂-neutral beheizt.

Nun wird aber immer wieder von Fällen berichtet, wo es mehrere Monate für eine Erteilung einer Baubewilligung für eine Pelletheizung oder Wärmepumpe dauert, während die Bewilligung bspw. für eine neue Öl- oder Gasheizung eine Sache von zwei Wochen ist.

Diese Praxis behindert so einen schnelleren Umstieg auf eine CO₂-neutrale Energieversorgung.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, seine Bewilligungspraxis bezüglich Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme dahingehend anzupassen, dass deren Bewilligungsverfahren erleichtert und beschleunigt wird.

Bern, 31. Oktober 2019

Erstunterzeichnende: Matthias Stürmer, Francesca Chukwunyere

Mitunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Michael Burkard, Marcel Wüthrich, Anna Schmassmann, Franziska Grossenbacher, Claude Grosjean, Melanie Mettler, Ingrid Kissling-Näf, Manuel C. Widmer

Antwort des Gemeinderats

Einleitend muss festgehalten werden, dass der Gemeinderat der Stadt Bern der Überzeugung ist, dass nicht flächendeckend ein bestimmter Energieträger gefördert oder priorisiert, sondern dass die Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern konsultiert und der darin vorgeschlagene und mit der Energierichtplanung der Stadt Bern kompatible Energieträger prioritär geprüft und wenn möglich eingesetzt werden soll.

Der Umbau der Wärmeversorgung von fossilen Energieträgern auf Erneuerbare ist eines der wichtigsten Ziele des Richtplans Energie der Stadt Bern und wird vom Gemeinderat seit Jahren konsequent unterstützt. Die Frage, ob und inwieweit das Baubewilligungsverfahren und seine Dauer die Entscheidung von Liegenschaftsbesitzenden für oder gegen den Umbau des Energieträgers auf erneuerbare Energie beeinflusst, wurde dabei bisher nicht systematisch untersucht. In der vorliegenden Motion wird vorgebracht, dass sich Baugesuche für den Einbau von Wärmepumpen und Holzheizungen immer wieder über Monate erstrecken, während Baubewilligungen für Öl- oder Gasheizungen nach zwei Wochen bereits vorlägen. Zeitliche Unterschiede der Baubewilligungsverfahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Verfahrensvorgaben:

Neu installierte Heizungen mit Holz, Schnitzel, Pellets oder Wärmepumpen verursachen andere Emissionen (Geruchsbelästigung, Russ, Feinstaub, Lärm, etc.) als Öl- oder Gasheizungen und haben somit neue Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Deshalb sind Baugesuche, welche mit einem entsprechenden Wechsel des Energieträgers verbunden sind, bekannt zu machen (Publikation oder Avisierung). Kommt hinzu, dass die technischen Abklärungen (Brandschutz- und Umweltschutzvorgaben) für individuelle Lösungen (was solche Anlagen meistens sind) mehr Zeit benötigen. Insbesondere für die Brennstofflagerung ist häufig aufgrund der räumlichen Verhältnisse eine individuelle Lösung notwendig.

Im Gegensatz dazu können einfache Wechsel von standardisierten Gas- und Ölheizungen ohne Bekanntmachung durch das Bauinspektorat bearbeitet werden, was zu deutlich kürzeren Verfahrenszeiten führt.

In einer vereinfachten Übersicht beinhaltet ein normales Baubewilligungsverfahren folgende Schritte:

- Eingabe des Baugesuchs beim Bauinspektorat
- Vorläufig formelle Prüfung der eingereichten Baugesuchsunterlagen
- Koordinierte materielle Prüfung des projektierten Bauvorhabens, Einholen von Amts- und Fachberichten
- Öffentliche Auflage des Baugesuchs (Bekanntmachung mittels Publikation im Amtsanzeiger oder mittels Avisierung der betroffenen Nachbarschaften), Einspruchsfrist 30 Tage, sofern die Nachbarschaft durch das Bauprojekt betroffen ist
- Eingang Rechtsbegehren (Einsprache, Rechtsverwahrung, Lastenausgleichsbegehren) während der öffentlichen Auflage; Eröffnung dieser an die Bauherrschaft zur Stellungnahme
- Bereinigung von allfälligen Einwänden (materielle Mängel)
- materielle Prüfung des bereinigten Baugesuchs
- Eröffnung des Bauentscheids

Bei einem Ersatz von standardisierten Gas- oder Ölheizungen mit neuen standardisierten Gas- oder Ölheizungen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden. Damit entfällt die öffentliche Auflage. Das Verfahren wird deshalb deutlich weniger lang und kann im besten Fall tatsächlich innert 2 Wochen durchgeführt werden.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der verschiedenen in der Motion angesprochenen Energieträger bezüglich der aktuellen Bewilligungspraxis:

1. Baubewilligung fossil-fossil

Ein Heizungsersatz durch ein *identisches* Modell ist nicht bewilligungspflichtig. Oft wird bei einem Heizungsersatz aber die Abgasanlage geändert. In diesem Fall wird auch der Heizungsersatz fossil-fossil aufgrund der zwingenden Prüfung der Brandsicherheit baubewilligungspflichtig. Diese Verfahren können aber oft ohne Bekanntmachung durchgeführt werden und somit rasch bewilligt werden. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung oder einer Gasheizung durch eine Gasheizung ist zwar bewilligungsfrei, entspricht aber nicht – oder im Fall von Gasheizungen selten – den Zielvorgaben der Energierichtplanung der Stadt Bern.

Wird eine Heizung mit fossilem Energieträger durch eine Heizung mit anderem fossilen Energieträger ersetzt (also beispielsweise von Heizöl auf Erdgas), benötigt dies auf Grund der Brandsicherheit eine Baubewilligung. Zudem muss bei allen Änderungen am Heizungssystem ein Energienachweis eingereicht werden.

2. Baubewilligungen für Wärmepumpen

Im Kanton Bern sind gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret (BewD) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien, die auf Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden, baubewilligungsfrei, wenn sie den kantonalen Richtlinien entsprechen und keine Schutzobjekte betroffen sind. ¹

2a Wärmepumpen mit Grund- und Oberflächenwasser

Wärmepumpen mit Grundwassernutzung sind grundsätzlich baubewilligungsfrei, wenn alle Anlage-teile (Wärmepumpe, Entnahme und Rückgabebauwerke sowie Verbindungsleitungen) auf dem gleichen Grundstück erstellt werden. Eine Baubewilligung wird benötigt, wenn das Bauwerk oder Leitungen den Gewässerraum (Oberflächengewässer inklusive Schutzzone), den Wald oder ein Naturschutzgebiet betreffen (Art. 7 Abs. 2 BewD).

Eine Wärmepumpe mit Grundwassernutzung bedarf einer Gebrauchswasserkonzession. Die zeitlich beschränkte Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Gewässers wird auf 20 Jahre ausgestellt. Vor der Umsetzung muss jedoch die geohydrologische Machbarkeit mit einem Geologiebüro abgeklärt werden. Diese muss zusammen mit den geforderten Formularen beim Kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) eingegeben werden. Beim AWA wird das Projekt geprüft und nach ungefähr einem Monat wird der Entscheid dem Konzessionär eingeschrieben zugesandt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage) kann das Bauvorhaben umgesetzt werden.

Im Gesuchsformular für die Grundwassernutzung ist das Gesuch für die Bohrbewilligung der notwendigen Brunnen und Schächte integriert. Für vorgängige Sondierbohrungen muss ein separates Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Sondierbohrungen eingereicht werden.

2b Wärmepumpen mit Erdwärmesonden

Erdwärmesonden benötigen grundsätzlich keine Baubewilligung, ausser wenn deren Standort den Gewässerraum, den Wald oder ein Naturschutzgebiet betrifft (Art. 7 Abs. 2 BewD).

Unabhängig von der Baubewilligung braucht eine Erdwärmesonde jedoch ebenfalls eine Gewässerschutzbewilligung oder eine Gebrauchswasserkonzession des AWA.

Im Gesuchsformular für die Grundwassernutzung ist das Gesuch für die Bohrbewilligung für die notwendigen Brunnen und Schächte integriert. Für vorgängige Sondierbohrungen muss jedoch weiterhin ein separates Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Sondierbohrungen eingereicht werden. Ausserdem ist dem Gesuch eine Auftragsbestätigung eines Geologiebüros beizulegen. Dieses begleitet die Bohrarbeiten und könnte bei unerwarteten Ereignissen reagieren. Die Bearbeitung eines solchen Gesuchs dauert beim AWA zusätzlich ungefähr eine Woche.

2c Luftwärmepumpen

Innenaufgestellte Luftwärmepumpen sind nicht baubewilligungspflichtig. Aussenaufgestellte oder Splitanlagen (Teile innerhalb des Gebäudes und Teile ausserhalb des Gebäudes) benötigen eine Baubewilligung. Dies ist begründet mit den Lärmemissionen, die von einer Wärmepumpe ausgehen können.

3. Baubewilligungen für Holzfeuerungen

Bei jeglichen Installationen von Holzfeuerungsanlagen muss eine Bewilligung bezüglich des Brand-schutzes eingeholt werden.

¹ Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, Bau- Verkehrs und Energiedirektion, Matthias Haldi, Januar 2015

Eine Holzheizung gilt zwar als CO₂-frei, kann aber zu verschiedenen anderen Problemen wie Geruchsbelästigung, Emissionen von Spurenelementen, Russ, Feinstaub und CO bei unvollständiger Verbrennung führen. Deshalb wird der Einbau von Holzheizungen im dicht bebauten städtischen Raum im Richtplan Energie Stadt Bern nicht empfohlen. Auch die Wärmeversorgungskarte weist keine städtischen Gebiete aus, in denen Holz als prioritärer Energieträger geprüft werden soll.

Fazit

Eine Heizung, die durch eine Heizung mit demselben Energieträger und derselben Abgasanlage ersetzt wird, braucht keine Baubewilligung. Ein Energienachweis für Heizungssysteme muss immer dann eingereicht werden, wenn etwas an der Heizungsanlage geändert wird (Neudimensionierung, Umbau, Neuinstallation). Erd- und Grundwassersonden bedürfen einer kantonalen Gebrauchswasserkonzession und Holzfeuerungen bedürfen einer Baubewilligung (Brandschutz). Da die internen, städtischen Prozesse für alle eingereichten Gesuche immer gleich aufgebaut sind, lassen sich keine prozessbegründeten zeitlichen Bearbeitungsdifferenzen ableiten.

Auf die Bearbeitungsfrist von kantonalen Konzessionen (für Erd- oder Grundwassersonden) hat der Gemeinderat der Stadt Bern keinen Einfluss. Werden oben erwähnte Fristen durch den Kanton erfüllt, ergibt sich daraus nicht zwingend eine Verzögerung des Baugesuchsverfahrens. Die von den Motionären festgestellte Ungleichbehandlung von Baugesuchen für unterschiedliche Feuerungsanlagen liegen an einer *rechtlichen* Voraussetzung im Baubewilligungsverfahren, wonach ein Baugesuch dann bekannt zu machen ist, wenn die Nachbarschaft durch das Bauprojekt betroffen ist. Dies ist bei einem Wechsel des Energieträgers aufgrund möglicher Geruchsbelästigung, Lärm etc. meist gegeben, nicht aber bei einem Heizungswechsel mit gleichem Energieträger und gleicher Abgasanlage.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und vorliegenden Bericht gleichzeitig als Prüfungsbericht zu akzeptieren.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 29. April 2020

Der Gemeinderat